

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

November 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Neue Regeln bei Steuererklärungsfristen und Verspätungszuschlägen	Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM v. 28.12.2017, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.1.2018 über Steuererklärungsfristen (DW20190502)
2.	Übergangsregelung bei Reigstrierkassen beschlossen	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, PM Nr. 239 v. 25.9.2019 (DW2019110)
3.	III. Bürokratienteilungsgesetz auf den Weg gebracht	Referentenentwurf eines III Bürokratienteilungsgesetzes v. 9.9.2019 (DW20191101)
4.	Steuerliche Verbesserungen zur Stärkung des Ehrenamts geplant	Niedersächsisches Finanzministerium, PM v. 5.9.2019 (DW20191104)
5.	Geplante Behandlung des Ausfalls einer Kapitalforderung	EStG § 20 Abs. S. 3 Nr. 1, 2, 4 JStG 2019, BFH, Urt. v. 24.10.2017, VIII R 13/15 (DW20191107b)
6.	Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind steuerfreie Aufmerksamkeiten	BFH-PM Nr. 58 v. 19.9.2019. BFH-Urt. v. 3.7.2019 – VI R 36/17 (DW20191109)
7.	Fahrtickets als steuerfreie Gehaltsbestandteile für Arbeitnehmer	Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. – PM v. 4.9.2019 (DW20191106)
8.	„Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen“ ohne Kostenübernahme für Alten-/Pflegeheim	FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30.7.2019 – 5 K 2332/17 (DW20191103)



1. Einspruch gegen Zinsfestsetzung

Die Festsetzung der Umsatzsteuer und der Nachzahlungszinsen nach § 233a AO stehen selbstständig nebeneinander und sind lediglich in einem Bescheid miteinander verbunden. Die jeweiligen Festsetzungen der Steuer und der Zinsen müssen unabhängig voneinander angefochten werden.

FG Niedersachsen Urt. v. 3.7.2019 – 11 K 107/19 rkr. (Z20191104)

2. Vorgeschlagene Gesetzesänderung des Steuerberatungsgesetzes durch das Bürokratieentlastungsgesetz III

Einnahmen aus der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer nach § 1835a BGB sind Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 EStG. Nach § 3 Nummer 26b EStG sind Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 den Freibetrag in Höhe von 2 400 € im Jahr nicht überschreiten.

Lohnsteuerhilfvereine sind gegenüber ihren Mitgliedern, die auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, nur zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn die zugrunde liegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG in voller Höhe steuerfrei sind. Da die durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführte Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG nicht in § 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG aufgenommen wurde, ist nach geltender Rechtslage die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine zur Hilfe in Steuersachen in diesen Fällen zu verneinen.

§ 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG wird um die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG erweitert. Damit können Lohnsteuerhilfvereine Hilfe in Steuersachen leisten, wenn Arbeitnehmer auch ehrenamtliche Betreuungen durchführen, für die sie entsprechende Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten.

Die Grenzbeträge nach § 4 Nummer 11 Buchstabe c Satz 1 StBerG betragen derzeit 13.000 € und im Fall der Zusammen-

veranlagung 26 000 €. Es erfolgt eine Erhöhung der Grenzbeträge auf 15 000 € (bzw. 30 000 € im Fall der Zusammenveranlagung). Die Erhöhung der Grenzbeträge nach § 4 Nummer 11 Buchstabe c Satz 1 StBerG wurde an die Preissteigerung für eine Wohnung nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts seit der letzten Erhöhung durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I 2008 S. 666) angelehnt.

Der BFH hat mit Urteil vom 10. November 2015, VII R 43/14, entschieden, dass die bloße Verlegung einer Beratungsstelle nicht dazu führt, dass die Beratungsstelle infolge einer angenommenen Schließung zunächst im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine gelöscht und danach infolge einer notwendigen Neueröffnung unter der neuen Anschrift wieder eingetragen werden müsste. Vielmehr kann auf eine entsprechende Mitteilung allein die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle in das Verzeichnis eingetragen werden, ohne dass es zugleich ihrer Schließung und Löschung bedarf. Aufgrund dessen soll künftig nicht mehr nur die Eröffnung einer Beratungsstelle und deren Anschrift mitgeteilt werden, sondern auch die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle.

Personen, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügen oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen, können künftig nach acht Jahren ihrer praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. Bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten, die ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben, wird die erforderliche praktische Tätigkeit für die Zulassung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung auf sechs Jahre verkürzt.

Ein Beamter der Finanzverwaltung des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter ist künftig als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn dieser mindestens sechs statt bisher sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig war.

Die verkürzten praktischen Zeiten, die für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderlich sind, sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen. (Z20191101)